

## P-A 9746/J - Anlage 7

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Die Universität Salzburg nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9746/J vom 6.7.2016 betreffend Plagiatsvorwürfe zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

1. ---
2. In den letzten 10 Jahren wurden an das Rektorat 11 Plagiatsvorwürfe betreffend Seminar-, Master- oder Diplomarbeiten oder Dissertationen herangetragen.  
Wenn sich die Anfrage nur auf Dissertationen bezieht: 1 Dissertation
3. Die Bekanntgabe des Namens der / des Studierenden ist für die Ausübung des parlamentarischen Kontrollrechts irrelevant. Da die allermeisten Plagiatsvorwürfe unbegründet sind, ist dem Datenschutz- und Persönlichkeitsrecht Vorrang gegenüber der Veröffentlichung zu geben, insb. wenn es sich um unbegründete Beschuldigungen handelt.  
Wenn sich die Anfrage nur auf Dissertationen bezieht: Plagiatsvorwurf wurde nicht bestätigt, weshalb die Bekanntgabe des Namens der / des Studierenden unterbleibt.
4. Die Bekanntgabe des Namens der Betreuerin /des Betreuers ist für die Ausübung des parlamentarischen Kontrollrechts irrelevant. Da die allermeisten Plagiatsvorwürfe unbegründet sind, ist dem Datenschutz- und Persönlichkeitsrecht Vorrang gegenüber der Veröffentlichung zu geben, insb. wenn es sich um unbegründete Beschuldigungen handelt.  
Wenn sich die Anfrage nur auf Dissertationen bezieht: Plagiatsvorwurf wurde nicht bestätigt, weshalb die Bekanntgabe des Namens der Betreuerin / des Betreuers unterbleibt.
5. 1 (unbegründeter) Plagiatsvorwurf richtete sich gegen eine Bürgermeisterin / einen Bürgermeister einer mittelgroßen Gemeinde.

- Wenn sich die Anfrage nur auf Dissertationen bezieht: 0
6. In 2 Verfahren wurde die Beurteilung der Seminar- bzw. Masterarbeit für nichtig erklärt.  
Wenn sich die Anfrage nur auf Dissertationen bezieht: keine, weil bei keiner Dissertation ein begründeter Plagiatsvorwurf vorlag.
7. Befassung der Rechtsabteilung der Universität bzw. der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis; allenfalls Einholung externer Gutachten und/oder Weiterleitung zur Prüfung an die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (<http://www.oeawi.at/>).
8. Allen Betreuerinnen und Betreuern steht die Plagiatsprüfsoftware (insb. SafeAssign und Docoloc) zur Verfügung. Um sie einsetzen zu können, sind alle Abschlussarbeiten auch in digitaler Form abzugeben.
9. Es ist geplant, dass an der Universität Salzburg alle Abschlussarbeiten einer obligatorischen Plagiatsprüfung unterzogen werden. Die entsprechenden organisatorischen, technischen und rechtlichen Maßnahmen werden derzeit vorbereitet.
10. Universität Salzburg: Gegenüber zwei Mitarbeitern war von einer deutschen Wissenschaftlerin der Vorwurf der ungekennzeichneten Übernahme einer Projektidee erhoben worden. Die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis kam nach umfangreicher adversatorischer Aufklärung des Sachverhalts zum Ergebnis, dass ein unkorrektes wissenschaftliches Verhalten nicht vorliegt.
11. Vgl 10. Die Bekanntgabe des Namens der Mitarbeiter ist für die Ausübung des parlamentarischen Kontrollrechts irrelevant, zumal es sich um unbegründete Beschuldigungen handelte.
12. Theoretisch (= von Gesetzes wegen) ja, in der Praxis allerdings kaum vorstellbar.
13. Universität Salzburg: 0

Stefan M. M. M. M.

